

2. FESTSETZUNGEN

Für das Deckblatt Nr. 7 gelten neben den nachstehenden Festsetzungen, die textlichen und planlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplans "Metten".

2.1 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1.1 Stellplätze:

Die Zufahrten zu den offenen Stellplätzen sind mit Pflaster, Mastixdecke oder Asphalt zu befestigen. Hochborde als Einfassung sind nicht zulässig. Für die Befestigung der Stellplätze werden Rasenpflaster, Rasengittersteine oder Schotterrasen festgesetzt. Zwischen jeweils drei Stellplätzen ist ein mittel- oder großkroniger Baum nach Ziff. 4.1 des Grünordnungsplans (Pflanzenverwendung) zu pflanzen.

Pflanzqualifikation: 3 - 4 x v., StU 18 - 20 cm

2.1.2 Bauvorlagen:

Mit dem Bauantrag sind Geländeschnitte und ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, der die Vorgabe des Grünordnungsplans berücksichtigt und die Begrünung und Gestaltung des Betriebsgeländes detailliert darstellt (Pflanzenarten und -größe, Stückzahlen, Befestigungsarten). Entstehende Böschungen sind möglichst ausgerundet und verlaufend zu planen und zu bepflanzen.

2.1.3 Pflanzungen im Bereich von Erdkabeln:

Im Zuge der elektrischen Erschließung der Wohngebäude werden Erdkabel verlegt. Soweit Baumpflanzungen erfolgen, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln freizuhalten. Läßt sich dieser Abstand nicht einhalten, sind im Einvernehmen mit der OBAG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Pflanzungen von Sträuchern im Bereich von Erdkabeln sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden. Bei Annäherungen ist eine Verständigung der OBAG erforderlich, damit die Pflanztiefe sowie die Sträucherart und deren Wurzelverhalten hinsichtlich der unterirdischen Versorgungsanlage überprüft werden kann.